

X. Arbeitskräfte und Löhne

Vorbemerkung

Arbeitskräfte

Beschäftigte

Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige. In den Beschäftigtenzahlen sind auch Arbeitskräfte, die durch Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw. zeitweilig vom Betrieb abwesend sind, enthalten.

In den Tabellen für die Jahre 1950 bzw. 1952, 1955 bis 1960 mit Unterteilungen nach Wirtschaftsbereichen ist zu beachten, daß ab 1950 die Beschäftigten der selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und -Motoreninstandsetzungswerke) nicht mehr im Verkehr bzw. in der Landwirtschaft, sondern in der Industrie enthalten sind.

Weiterhin ist zu beachten, daß die Beschäftigten in „Sonstigen Einrichtungen“ bis 1958 in den jeweiligen Wirtschaftsbereich der materiellen Produktion einbezogen worden sind. „Sonstige Einrichtungen“ sind zum Beispiel Konstruktions- und Projektierungsbetriebe, Entwurfsbüros, Spezialschulen, im Wirtschaftsbereich Industrie auch die Verlage des Ministeriums für Kultur. Dadurch weichen die Angaben im Abschnitt X. teilweise von den in den Abschnitten der Wirtschaftsbereiche ausgewiesenen ab. Ab 1950 sind diese Beschäftigten in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion ausgewiesen, die Verlage jedoch nicht mehr als „Sonstige Einrichtungen“.

Im Bereich Handwerk weichen die Beschäftigtenangaben in den Tabellen dieses Abschnitts nicht nur infolge des unterschiedlichen Stichtags, sondern auch durch einen unterschiedlichen Befragtenkreis von denen des Abschnitts XIX. ab. Im Abschnitt X. sind im produzierenden Handwerk z. B. auch Hausschneiderinnen und Küstenfischer, im dienstleistenden Handwerk z. B. auch Verleiher und gewerbliche Zimmervermieter enthalten.

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Beschäftigte, jedoch nicht die Lehrlinge.

Verkürzt arbeitende Beschäftigte laut Arbeitsvertrag werden für alle Jahre in den Bereichen kopfzahlmäßig ausgewiesen.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien

Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommenen Personen. In den nachfolgenden Tabellen sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten gezählt worden.

Selbständig Erwerbstätige

Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber, Komplementäre oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige und freiberuflich Tätige

Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers, Komplementärs oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, ohne in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen (und für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes.

Ehemals mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft, die nicht Mitglied einer LPG geworden, sondern ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätig sind, wurden entsprechend der Methodik der Beschäftigtenenerhebung nicht erfaßt.